

13.07.84

EG - AS - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durch-
führung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte
im Frühjahr 1985

KOM (84) 343 endg.; EG-Dok. 8131/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Juli 1984 - 14 - 680 70 - E - So 90/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Für die Gemeinschaftsaktionen stellt die Reihe der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte gegenwärtig eine der wenigen statistischen Quellen für Struktur- und Entwicklungsdaten über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit dar, die auf einheitlichen Kriterien und gemeinsamen Begriffsbestimmungen beruhen. Mit ihren Ergebnissen, in denen sich die verschiedenen Aspekte der Probleme im Bereich der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit widerspiegeln, trägt diese Erhebung zur Deckung des Bedarfs an statistischer Dokumentation in den Bereichen Sozial-, Wirtschafts-, Regional-, Industrie-, Landwirtschafts- sowie Bildungs- und Umweltpolitik bei.
2. In einer Zeit relativer Stabilität der Beschäftigung sah das statistische Programm im Bereich der Beschäftigung, das Gegenstand einer Mitteilung der Kommission an den Rat war (1) und das der Rat am 19. Juli 1976 zur Kenntnis nahm, wobei er seine Leitlinien billigte und betonte, daß seiner Verwirklichung große Bedeutung zukomme, die Durchführung solcher Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte im Abstand von zwei Jahren vor. Aufgrund von Verordnungen des Rates wurden Erhebungen 1973, 1975, 1977, 1979, 1981 und 1983 durchgeführt.

In einer Zeit bedeutender struktureller Veränderungen auf dem Gebiet der Beschäftigung und anhaltender Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt kann mit einer zweijährlichen Erhebung über Arbeitskräfte der Bedarf an statistischem Material für Gemeinschaftspolitiken, insbesondere im sozialen Bereich, nicht mehr gedeckt werden. Deshalb fand im Frühjahr 1984 ebenfalls eine Erhebung über Arbeitskräfte statt (2). Die Notwendigkeit weiterhin über aktuelle Informationen zu verfügen, erfordert auch eine Erhebung im Frühjahr 1985.

3. Die Harmonisierung der nationalen Statistiken stößt durch nationale Gesetze und Praktiken auf Grenzen. Durch die gemeinschaftlichen Erhebungen über Arbeitskräfte war es möglich, eine zuverlässigere Grundlage für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf bestimmten regionalen Ebenen zu schaffen. Die Ergebnisse der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte erlauben außerdem die Erstellung konsistenter Schätzungen und ermöglichen so die Nutzung nicht harmonisierter nationaler Statistiken für Gemeinschaftszwecke.

(1) Dok. KOM(75) 485 endültig

(2) 1984: Verordnung (EWG) 276/84 des Rates vom 31.1.1984

4. Die Ergebnisse der Erhebung ermöglichen folgende Analysen:

- a) Analyse der Bevölkerungsstruktur im Hinblick auf das Erwerbsleben, z.B. beschäftigte Personen, Personen mit Arbeitserfahrung, Personen in Erstausbildung oder Weiterbildung und Personen, die ihr Berufsleben abgeschlossen haben.
- b) Analyse der Beschäftigungsstruktur nach beschäftigungsspezifischen und demographischen Merkmalen.
- c) Analyse der Struktur der Arbeitslosigkeit nach demographischen Merkmalen, Arbeitserfahrung und Merkmalen der Arbeitsuche.

Die Angaben werden für alle zu den für die Stichprobe ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt, sodaß die Erhebungen auch das einzig verfügbare Instrument zur Analyse der sozioökonomischen Lage der Haushalte ist.

- 5. Der Inhalt der Erhebungen über Arbeitskräfte bleibt seit 1983 unverändert. Während jedoch 1984 einige Vereinfachungen vorgesehen wurden, ist es notwendig, die Erhebung 1985 in vollem Umfang durchzuführen.
- 6. Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung dieser Erhebung einen Beitrag in Form einer Pauschalsumme für die festen Kosten und eines Pauschalsatzes für jeden an der Erhebung beteiligten Haushalt auf der Grundlage der Gesamtzahl der Haushalte gemäß Artikel 3 der Ratsverordnung (640.000). Die Pauschalsumme beläuft sich für alle Mitgliedstaaten ausgenommen Luxemburg auf 100.000 ECU und für Luxemburg auf 75.000 ECU, während der Pauschalsatz pro an der Erhebung beteiligtem Haushalt 3,10 ECU beträgt. Mit dieser Aufgliederung des Zuschusses sollen die kleineren Länder für die relativ größere finanzielle Belastung besser entschädigt werden. Auf der Grundlage der o. a. Beiträge beläuft sich der Höchstbetrag für die Mitgliedstaaten auf 2.959.000 ECU, die in Posten 6403 des Vorentwurfs für den Haushaltsplan 1985 veranschlagt sind. Die Höhe des Beitrags bleibt gegenüber 1984 unverändert.

Entwurf einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte
im Frühjahr 1985

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 92, 117, 118, 122 und 123, obliegenden Aufgaben über die Arbeitsmarktlage genau unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Angaben stellen vor allem wegen der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten, auf denen die betreffenden Statistiken beruhen, keine brauchbare Vergleichsbasis dar.

Die beste Methode zur Ermittlung von Umfang und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit besteht in der Durchführung harmonisierter und synchronisierter gemeinschaftlicher Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, wie sie bereits in der Vergangenheit regelmäßig stattgefunden haben.

In einer Zeit anhaltender und zunehmender Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt und struktureller Veränderungen auf dem Beschäftigungssektor müssen auf den neuesten Stand gebrachte Informationen verfügbar sein.

Nur mit einer Wiederholung der 1983 und 1984 durchgeführten Erhebungen im Jahr 1985 wird die Beschaffung dieser Informationen möglich sein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften führt für die Kommission im Frühjahr 1985 in den Haushalten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staats haben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Doppelzählungen von Personen mit mehrfachen Wohnsitzen vermieden werden.

Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt; Fälle, in denen ein Haushaltsmitglied für andere Haushaltsmitglieder Auskunft erteilt, sind besonders zu kennzeichnen.

Artikel 3

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande, Griechenland und Irland, zwischen 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.

Artikel 4

Die Erhebung erstreckt sich auf:

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen; dazu gehören: Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Art des Wohn- und Erfassungshaushalts, Art des Verwandtschaftsverhältnis innerhalb des Haushalts; die Mitglieder eines Haushalts sind durch eine gemeinsame Ordnungsnummer kenntlich zu machen;
- b) Stellung zum Erwerbsleben dieser Personen zum Zeitpunkt der Erhebung und Merkmale der ausgeübten Erwerbstätigkeit; dazu gehören: Beruf, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und Grund für Differenz zwischen beiden; Vollzeit- oder Teilzeitarbeit, dauerhafte oder vorübergehende Beschäftigung und Ausübung einer zweiten Erwerbstätigkeit;
- c) Arbeitssuche unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der gesuchten Tätigkeit, der Umstände und Gründe, Methoden und Dauer der Arbeitssuche, der Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche sowie der Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit oder der Gründe der Nicht-Verfügbarkeit;
- d) Art und Zweck von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, an denen die 14 bis 49 jährigen Personen kürzlich teilgenommen haben;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbsfähigen Alter, einschließlich der Merkmale der letzten Tätigkeit sowie des Zeitpunkts und der Gründe für ihre Beendigung;
- f) die Situation der zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ein Jahr vor der Erhebung; dazu gehört : Staat und Region des Wohnsitzes, Stellung zum Erwerbsleben und, bei Beschäftigten, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet hat.

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung fest, insbesondere den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung, sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse. Die Statistischen Ämter stellen gemäß den in den Mitgliedstaaten üblichen Verfahren die Repräsentativität der Stichprobe sicher. Sie sorgen dafür, daß mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der im Jahre 1984 durchgeführten Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte entnommen wird und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit ein Anteil von mindestens einem Viertel der Erhebungseinheiten in die Stichprobe einer späteren Erhebung einbezogen werden kann; die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Schlüssel kenntlich gemacht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke oder ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß dem ersten Absatz, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die zur Ahnung dieser Zuwiderhandlung vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erhalten zur Durchführung dieser Erhebung einen Beitrag. Die Beiträge gehen zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am198...

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

1. Haushaltslinie: Posten 6403 "Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985", im Vorentwurf des Haushaltsplans 1985 vorgesehen.
2. Rechtsgrundlage: Ratsverordnung (EWG).....
3. Vorschlag zur Klassifizierung als ~~obligatorische~~ / nicht obligatorische Ausgaben: Dieses Vorhaben war 1984 Teil des Artikels 263A "Statistische Untersuchungen und Erhebungen"
4. Beschreibung und Begründung des Vorhabens: Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in den Mitgliedstaaten im Frühjahr 1985 zur Zusammenstellung vergleichbarer und harmonisierter Angaben über die Struktur und das Niveau von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Frühere Erhebung:				
Jahr	Verordnung (EWG)	Zahl der in der Erhebung befragten Haushalte	Pauschalbetrag je Haushalt	Zuschuß zu fixen Kosten
1984 (1)	276/84 vom 31.1.1984	465.500 (2)	3.10 ECU	875.000 (3)

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise:

Es wird vorgeschlagen, jedem Mitgliedstaat π wie 1984 - eine Pauschalsumme als Zuschuß zur Deckung der fixen Kosten und einen Pauschalsatz für jeden an der Erhebung teilnehmenden Haushalt auf der Grundlage der Gesamtzahl der Haushalte gemäß Artikel 3 der Ratsverordnung (640.000 Haushalte) zu gewähren. Die Pauschalsumme beläuft sich für jeden Mitgliedstaat, ausgenommen Luxemburg auf 100.000 ECU und für Luxemburg auf 75.000 ECU; der Zuschuß für jeden an der Erhebung teilnehmenden Haushalt beläuft sich auf 3,10 ECU. Diese Aufgliederung des Zuschusses soll die kleineren Ländern für ihre relativ größere finanzielle Belastung besser entschädigen.

6. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Interventionsmittel:

- 6.1. In Posten 6403 des Vorentwurfs für den Haushaltsplan 1985 sind 2.990.000 ECU veranschlagt worden, davon werden 2.959.000 ECU für dieses Vorhaben benötigt.
- 6.2. Anteil des Gemeinschaftsbeitrags an den gesamten Kosten des Vorhabens. Der Gemeinschaftsbeitrag deckt nur einen Teil der gesamten Kosten der von den nationalen statistischen Ämtern durchgeführten Erhebungen.

-
- (1) Die Kosten der vor 1984 durchgeführten Erhebungen sind wegen unterschiedlicher Berechnungsweise des Gemeinschaftsbeitrags nicht mit denjenigen der Erhebung 1985 vergleichbar.
 - (2) Schätzung; die Niederlande haben an dieser Erhebung nicht teilgenommen und die Stichprobe in Belgien war erheblich kleiner als üblich.
 - (3) Die Niederlande haben an dieser Erhebung nicht teilgenommen.